

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer zweimal  
gespaltenen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Des Charfreitags wegen erscheint die nächste Nummer des Amtsblattes erst Sonnabend Nachmittag.  
Die Expedition.

### Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichte Eibenstock sollen

den 15. Mai 1873

die dem Klempnermeister Carl August Nager in Schönheide zugehörigen beiden Hausgrundstücke Nr. 386 und 387 des Katasters und Nr. 433 und Nr. 434 des Grund- und Hypothekensuchs für Schönheide, welche Grundstücke am 18. Februar 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1679 Thaler gewürdelt worden sind, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Bayerischen Hofe in Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.  
Eibenstock, am 1. März 1873.

### Königliches Gericht.

In Stellvertretung:  
Gyfrig, Referendar.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Die Ministerkonferenzen über die Gerichtsorganisation sind beendet, ohne eine Verständigung über die Einsetzung eines obersten Reichsgerichts herbeizuführen. Die Vertreter Baierns, Württembergs und Sachsens befürworten die Herstellung eines Reichsgerichts mit Beschränkung der Kompetenz auf das Reichsrecht unter Beibehaltung der obersten Landesgerichtshöfe. (Ein Telegramm der „N. Z.“ bemerkt hierzu: Obgleich Sachsen und Württemberg in der Ministerconferenz mit Baiern für Beschränkung der Kompetenz des obersten Gerichtshofs auf die Reichsgerichtsgebung gestimmt haben, wurden sie doch von verschiedenen Motiven bestimmt. Man glaubt daher, der Widerstand werde vorübergehend sein und die Justizreform dadurch nicht lange aufgehalten werden.)

Das neue Reichsmünzgesetz überläßt es bekanntlich den Einzelstaaten, die Mark-Rechnung auch vor ihrer allgemeinen obligatorischen Einführung schon zur Geltung zu bringen. Wie die „Elbf. Ztg.“ meldet, ist das Staatsministerium darüber einig, dies für Preußen vom 1. Januar 1874 an zu thun.

Folgende Erzählung klingt wie einem Sensationsroman entnommen, und ist doch (wie ein Correspondent der „Kölnischen Ztg.“ versichert) buchstäblich wahr. Seit fünfzehn oder sechzehn Jahren erhält die Berliner englische Botschaft jeden Ersten des Monats einen in Braunschweig ausgegebenen anonymen Brief mit einem langen Gedicht in verschiedenen Sprachen, englisch, deutsch und französisch, voll des bodenlosesten Unsinn, das augenscheinlich von einem Irren herrührt und sich über politische und andere Fragen des Tages verbreitet. Die Hexenreime in Goethe's Faust sind, mit diesem tollen Zeug verglichen, salomonische Weisheit. Die Briefe sind frankirt, treffen, wie bemerkt, regelmäßig an jedem ersten Tage des Monats ein, stets mit demselben braunschweigischen Poststempel versehen und trugen früher die Adresse der englischen Gesandtschaft, jetzt der Botschaft. Woher sie stammen, ist ein Räthsel, jedenfalls nicht von Jemandem, dessen fünf Sinne in gesundem Zustande sein können.

Stettin. Herr Domänenpächter Böckler in Treuen macht eine neue Anstrengung, um über das Schicksal seiner am 24. Juni vorigen Jahres verschwundenen Tochter Anna Gewißheit zu erlangen.

Er erläßt eine Bekanntmachung, in welcher er sich in rechtsverbindlicher Weise verpflichtet, Demjenigen, welcher ihm seine Tochter lebend zurückbringt, oder ihm oder den zuständigen Behörden Mittheilung macht, die zu ihrer Wiedererlangung führen, unter Versicherung strengster Verschwiegenheit die Summe von 2000 Thlrn. zu zahlen. Sollte Jemand das Kind käuflich erstanden haben und geneigt sein, ihm dasselbe gegen Zahlung der gedachten Summe zurückzugeben, so will er ihm in bindendster Form versprechen, über die Person, von der es gekauft ist, keinerlei Nachforschungen anstellen zu wollen. Falls seine Tochter nicht mehr am Leben sein sollte, sichert er Demjenigen, der ihm die Leiche nachweist, sobald die Identität festgestellt sein wird, die Hälfte der obigen Summe, also 1000 Thlr., ebenfalls in klingender Münze zu.

Dresden, 8. April. Das „Dr. Z.“ bringt heute die Meldung, daß das k. Gesamtministerium einstimmig Sr. Majestät angerathen hat, auf Grund § 92 der Verfassungsurkunde dem Volksschulgesetz die allerhöchste Sanction zu ertheilen, daß diese Sanction bereits erfolgt ist und das Volksschulgesetz mit den damit zusammenhängenden allgemeinen Organisationsgesetzen publicirt werden wird, sobald die Vorarbeiten dazu beendet sind.

#### Frankreich.

Eine Gruppe von Wählern der Stadt Lyon hat in der Voraussetzung, daß die Wahl für das in dieser Stadt erledigte Mandat ebenfalls sogleich ausgeschrieben werden würde, die Candidatur Herrn Victor Hugo angetragen; sie erhielt von dem Dichter eine Antwort, in der es heißt: „Ich würde hohen Werth auf die Ehre legen, Vertreter der berühmten Stadt Lyon zu sein, welche so nützlich in der Civilisation, so groß in der Demokratie ist. Ich habe geschrieben: Paris ist die Hauptstadt Europas, Lyon ist die Hauptstadt Frankreichs.“ Ihr Schreiben ehrt mich und ich danke Ihnen gerührt; es wäre für mich ein Ruhm, der Gewählte des Volkes von Lyon zu sein. Wäre aber meine Rückkehr in die Nationalversammlung zu dieser Stunde zweckmäßig? Ich glaube es nicht. Wenn mein Name in diesen verhängnisvollen Jahren irgend etwas bedeutet, so bedeutet er: Amnestie. Ich könnte nicht wieder in der Kammer erscheinen, ohne eine vollständige und gänzliche Amnestie zu verlangen. Würde aber die jetzige Nationalversammlung eine solche Amnestie bewilligen? Offenbar nicht.“ — Aus diesem Grunde lehnt Hugo das Mandat ab.